

Friedhofsgebührensatzung
SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen
vom 01.06.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2002 und alle Änderungen der Anlage zur Satzung, zuletzt die 1. Änderung vom 04.02.2015 über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Heuchelheim-Klingen, den 01.06.2022

Uwe Huth

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 02.06.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land

Torsten Blank

Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene 130,00 €

II. Erwerb von Wahlgrabstätten / Verleihung des Nutzungsrechts

1.) Für den Erwerb von Wahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) eine Einzelgrabstätte	180,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	360,00 €
c) jede weitere Grabstätte zzgl.	180,00 €
d) ein Einzeltiefgrab	360,00 €
d) eine Urnengrabstätte	105,00 €
e) eine Wiesenurnenwahlgrabstätte	105,00 €

2.) Verlängerung des Nutzungsrechts nach II.1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	6,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	12,00 €
c) jede weitere Grabstätte zzgl.	6,00 €
d) Tiefgrabstelle	12,00 €
d) eine Urnengrabstätte	3,50 €
e) eine Wiesenurnenwahlgrabstätte	3,50 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.

- 2.) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.
- 3.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von dem Auftraggeber der Beerdigung direkt mit dem Aushubunternehmen abzurechnen.
- 4.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.
- 5.) Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.
- 6.) Zuschläge, die das per Werkvertrag mit dem Grabaushub betraute Unternehmen berechnet, sind ebenfalls an den Auftraggeber der Beerdigung weiterzugeben.
- 7.) Nachforderungen des mit dem Grabaushub betrauten Unternehmens für Transport von Abraum oder Erde bzw. Erdhügelarbeiten sind von diesem direkt mit dem Auftraggeber der Beerdigung abzurechnen und gemäß Nachweises zu berechnen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

V. Benutzung der Friedhofshalle

- 1.) Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche oder Urne bis zu 3 Tagen, einschl. Trauerfeier 154,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 26,00 €
- 2.) a) Für die Kühlzelle bis zu 3 Tagen 20,00 €
 - b) Pro weiteren Tag Kühlzellennutzung 10,00 €
- 3.) Für die Heizung 25,00 €

- 4.) Für die Reinigung der Friedhofshalle (inkl. Kühlzelle) 50,00 €

VI. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühren:

- 1.) Die Pflegegebühr (§ 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung) bei vorzeitiger
Abräumung beträgt 10% der Nutzungsgebühr nach I bzw. II.1
pro Jahr der vorzeitigen Abräumung.
- 2.) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen,
Grababdeckplatten, Abräumungen etc.: 50,00 €